Muster

*{Umfasst die Änderungsordnung auch geänderte Modulbeschreibungen, reichen Sie bitte ggf. auch die englische Übersetzung der Modul- und Lehrveranstaltungstitel ein.   
Die entsprechende Tabelle finden Sie auf den Webseiten der Studienreform.}*

Fakultät

**[…] Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (AMB Nr. …)** *{Erläuterung: Bitte die Nummer des Amtlichen Mitteilungsblattes einfügen, auf das sich die Änderung bezieht.}*

**Überfachlicher Wahlpflichtbereich für andere Masterstudiengänge**

Stand: 23. Januar 2023 (Ergänzung: 19. Juni 2023)

(berücksichtigt die 15. Änderung der ZSP-HU)

Änderungen ggü. Fassung vom 01. Dezember 2016:

* Abschlussarbeit: muss in Form eines Abschlussmoduls beschrieben werden
* Bei zu Grunde legen von 25 Stunden/LP (Abweichung von ZSP-HU): Aufnahme eines entsprechenden Satzes in Anlage 1
* Modulbeschreibung: Aufnahme von „Gesamtarbeitsaufwand in Stunden“ und „Verwendbarkeit des Moduls“, Ergänzung der Empfehlung bei „Fachliche Vor-aussetzung“ (Ergänzung 19.6.23)

[…] Änderung der fachspezifischen Studienordnung

für den Masterstudiengang „\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_“ (AMB Nr. …)

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 3 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) hat der Fakultätsrat der \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Fakultät am \_\_\_\_\_\_\_ die […] Änderung der Studienordnung erlassen[[1]](#footnote-1)\*:

*{Erläuterung: Die Änderungen bitte nummeriert auflisten. Die folgende Auflistung umfasst Beispiele. Nichtzutreffendes bitte streichen bzw. abändern.}*

**Artikel I**

1. § … Abs. … erhält folgende Fassung:

„…..“

2. In „Anlage 1: Modulbeschreibungen“

a) wird das Modul „…“ ersatzlos gestrichen.  
  
b) wird die Modulbeschreibung des Moduls „…“ durch die Modulbeschreibung gemäß Anlage 1 dieser Änderungsordnung ersetzt.

**Artikel II**

*{Wählen Sie bitte zwischen Variante 1 (dies ist die erste Änderung der Ordnung) oder Variante 2 (es gibt schon eine/mehrere Änderungsordnungen)}:*

*{Variante 1:}*

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die fachspezifische Studienordnung vom \_\_\_ (Amtl. Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. \_\_\_\_\_\_) in der Fassung dieser Änderungsordnung gilt für alle Studentinnen und Studenten, die ihr Studium nach dem In-Kraft-Treten dieser Änderungsordnung aufnehmen oder nach einem Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsel oder einer Wiederimmatrikulation fortsetzen.

(3) Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Änderungsordnung aufgenommen oder nach einem Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsel oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, führen ihr Studium übergangsweise nach den bisher für sie geltenden Regelungen fort. Alternativ können sie die fachspezifische Studienordnung vom \_\_\_ (Amtl. Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. \_\_\_\_\_\_) in der Fassung dieser Änderungsordnung *[einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen]* wählen. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich.Ab \_\_\_ gilt die Studienordnung vom \_\_\_ ausnahmslos in der Fassung dieser Änderungsordnung. Beim Übergang in die Studienordnung vom \_\_\_ in der Fassung dieser Änderungsordnung werden bisherige Leistungen entsprechend § 110 ZSP-HU berücksichtigt.

*{Variante 2:}*

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die fachspezifische Studienordnung vom \_\_\_\_\_\_ (Amtl. Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. \_\_\_\_\_\_), zuletzt geändert am \_\_\_\_\_\_ (Amtl. Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. \_\_\_\_\_\_), in der Fassung dieser Änderungsordnung gilt für alle Studentinnen und Studenten, die ihr Studium nach dem In-Kraft-Treten dieser Änderungsordnung aufnehmen oder nach einem Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsel oder einer Wiederimmatrikulation fortsetzen.

(3) Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Änderungsordnung aufgenommen oder nach einem Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsel oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, führen ihr Studium übergangsweise nach den bisher für sie geltenden Regelungen fort. Alternativ können sie die fachspezifische Studienordnung vom \_\_\_\_\_\_ (Amtl. Mitteilungs-blatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. \_\_\_\_\_\_), zuletzt geändert am \_\_\_\_\_\_ (Amtl. Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. \_\_\_\_\_\_), in der Fassung dieser Änderungsordnung *[einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen]* wählen. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Ab \_\_\_\_\_\_ gilt die Studienordnung vom \_\_\_\_\_\_, zuletzt geändert am \_\_\_\_\_\_, ausnahmslos in der Fassung dieser Änderungsordnung1. Beim Übergang in die Studienordnung vom \_\_\_\_\_\_, zuletzt geändert am \_\_\_\_\_\_, in der Fassung dieser Änderungsordnung werden bisherige Leistungen entsprechend § 110 ZSP-HU berücksichtigt2.

*1 {Erläuterungen zu Abs. 3 Satz 4:*

*Um die Mitarbeiter/innen in den Prüfungsbüros nicht unnötig zu belasten, sollte das Nebeneinander der Fassungen befristet werden. Je geringer die Änderungen, desto kürzer ist der zu gewährende Vertrauensschutz. Sind die Änderungen nur marginal, kann auf den Vertrauensschutz auch gänzlich verzichtet werden. Ist in früheren Studien- und Prüfungsordnungen oder früheren Änderungsordnungen versäumt worden, den Vertrauensschutz zu befristen, kann dies in der jetzigen Änderungsordnung erfolgen. Dies bedarf jedoch konkreter, situationsbezogener Formulierungen.*

*Bei Änderungen von Modulen ist besonders sorgfältig zu prüfen, bis wann die Module in der alten Fassung noch angeboten werden müssen bzw. wie lange Vertrauensschutz gewährt werden muss. Bei den Überlegungen sind drei verschiedene Gruppen von Studierenden zu berücksichtigen:*

*- Studierende, die die geänderten Module bereits absolviert haben,*

*- Studierende, die eines oder mehrere der geänderten Module begonnen, jedoch noch nicht abgeschlossen haben,*

*- Studierende, die die geänderten Module noch nicht begonnen haben.*

*Verringert sich beispielsweise der Umfang eines Moduls, sollte den Studierenden, die es bereits begonnen haben, d.h. bereits Studienleistungen erbracht haben, die Möglichkeit gegeben werden, das Modul nach alter Fassung zu absolvieren.*

*Sind bereits Änderungsordnungen in Kraft, müssen die dortigen Übergangsregelungen beachtet werden. Die Übergangsregelungen aller Änderungsordnungen müssen stimmig zusammenspielen. Es kann daher sein, dass statt dieses Satzes eine spezielle Formulierung gefunden werden muss.}*

*2 {Erläuterungen zu Abs. 3 Satz 5:*

*Wird das Studium nach einer neuen Fassung fortgeführt, müssen meist Leistungen transferiert werden. Hierfür ist § 110 ZSP-HU entsprechend anzuwenden.}*

*{ggf.}* Anlage 1: Modulbeschreibungen

*{Erläuterung: Wird abweichend von § 65 Satz 4 ZSP-HU eine Gesamtarbeitsbelastung der Studentin oder des Studenten im Präsenz- und Selbststudium von 25 Zeitstunden pro Leistungspunkt angenommen, ist der nachfolgende Satz zu ergänzen:}*

Für einen Leistungspunkt wird eine Gesamtarbeitsbelastung der Studentin oder des Studenten im Präsenz- und Selbststudium von 25 Zeitstunden angenommen.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Nr., Name und Kürzel des Moduls:** | | | | Leistungspunkte: *10*  **Gesamtarbeitsaufwand: XXX Zeitstunden** |
| Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden können, aufbauend auf den erworbenen wissenschaftlichen Methodenkompetenzen, wissenschaftliche Fragestellungen eigenständig bearbeiten, auswerten und darzustellen. Sie haben Kompetenzen in ….erworben. | | | | |
| *{Erläuterung: Gemäß § 7 Abs. 3 Studienakkreditierungsverordnung Berlin (BlnStudAkkV) vom 16. Oktober 2019 sind unter den Voraussetzungen für die Teilnahme Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Alternativ zu den fachlichen Voraussetzungen, die bei der Anmeldung zum Modul vorhanden sein müssen, können auch Empfehlungen gegeben werden. In dem Fall, dass sowohl fachliche Voraussetzungen als auch Empfehlungen für die Teilnahme am Modul vorgesehen werden, ist eine zusätzliche Zeile für die Empfehlungen einzufügen.}*  Fachliche Voraussetzungen/Empfehlungen *[nicht Zutreffendes bitte streichen]* für die erfolgreiche Teilnahme am Modul: keine *[alternativ: erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nennen, soweit fachlich erforderlich]* | | | | |
| Lehrveran-  staltungsart | Präsenzzeit, Workload in Stunden | Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung | Themen, Inhalte | |
| SE | 2 SWS  120 Stunden  25 Stunden Präsenzzeit,  95 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstal-tung und der speziellen Arbeitsleistung | 4 LP, Referat im Umfang von \_\_\_\_ | *{Erläuterung: in Kurzfassung, möglichst übergreifend formulieren}* | |
| SPJ | 2 SWS  120 Stunden  25 Stunden Präsenzzeit,  95 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstal-tung und der speziellen Arbeitsleistung | 4 LP, Thesenpapier im Umfang von \_\_\_\_\_ | *{Erläuterung: in Kurzfassung, möglichst übergreifend formulieren}* | |
| Modulabschlussprüfung  {Erläuterung: Ein Modul soll mit nur einer Prüfung abgeschlossen werden, Teilprüfungen sind zu vermeiden.} | 60 Stunden  Klausur 90 Minuten und Vorbereitung | 2 LP, Bestehen | *{Erläuterung:*  *- Die Angaben dürfen nicht von den Angaben abweichen, die in der Anlage zur Prüfungsordnung gemacht werden.*  *- Ist bei einer mündlichen Prüfung eine Gruppenprüfung vorgesehen, ist die Dauer der Prüfung je Studentin und Student festzulegen}*  *Soll es sich bei einer Klausur nicht oder nicht nur um eine Präsenzklausur handeln, ist genauer festzulegen, welche Art von Klausur vorgesehen wird:}*  „Die Klausur kann als Präsenzklausur, digitale Präsenzklausur nach § 96b Abs. 2 ZSP-HU oder digitale Fernklausur nach § 96b Abs. 3 ZSP-HU durchgeführt werden.“ | |
| Dauer des  Moduls | 1 Semester  2 Semester  {Erläuterung: Ein Modul soll nur ein Semester dauern.} | | | |
| Beginn des  Moduls | Wintersemester  Sommersemester | | | |
| Verwendbarkeit des Moduls | *{Erläuterung: Gemäß § 7 Abs. 2 Punkt 4 BlnStudAkkV vom 16. Oktober 2019 ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht (welche Module bauen auf den hier vermittelten Kenntnissen auf) und inwieweit das Modul zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist.* | | | |

*Hinweis:*

*Um ein Kreuz in das vorgesehene Kästchen zu setzen, bitte wie folgt vorgehen:*

*1. Den Cursor an die graue Fläche des Kästchens setzen,*

*2. Mausklick rechts – es öffnet sich ein Menü, hier „Eigenschaften“ wählen,*

*3. unter „Standardwert“ die Option „Aktiviert“ wählen.*

*Um ein Kreuz zu löschen: Schritt 1 und 2, dann unter „Standardwert“ „Deaktiviert“ wählen.*

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Nr., Abschlussmodul** | | | | Leistungspunkte: XX  **Gesamtarbeitsaufwand: xxx Zeitstunden** |
| Lern- und Qualifikationsziele: | | | | |
| Fachliche Voraussetzung für die Teilnahme am Modul: keine *[alternativ: nennen, soweit fachlich erforderlich]* | | | | |
| Lehrveran-staltungsart | Präsenzzeit, Workload in Stunden | Leistungspunkte und Voraus-setzung für deren Erteilung | Themen, Inhalte | |
| *[z.B. CO]*  *{Erläuterung: Eine begleitende Lehrveranstaltung kann, muss aber nicht vorgesehen werden.}* | *2 SWS*  *xx Stunden*  *25 Stunden Präsenzzeit,*  *xx Stunden  Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung* | *X LP, Teilnahme* | *{Erläuterung: in Kurzfassung, möglichst übergreifend formulieren}* | |
| Modulabschlussprüfung | xx Stunden  Masterarbeit (ca. xx Zeichen ohne Leerzeichen) und Vorbereitung  Bearbeitungszeit:  xx Wochen | X LP, Bestehen | *{Erläuterung: Die Angaben dürfen nicht von den Angaben abweichen, die in der Anlage zur Prüfungsordnung gemacht werden.}* | |
| Dauer des  Moduls | 1 Semester  2 Semester  *{Erläuterung: Ein Modul soll nur ein Semester dauern.}* | | | |
| Beginn des  Moduls | Wintersemester  Sommersemester | | | |

*{ggf.}* Anlage 2: Idealtypischer Studienverlaufsplan[[2]](#footnote-2) *[bitte Fußnote beachten]*

Hier finden Sie eine Verteilung der Module auf die Semester, die einem idealtypischen, aber nicht verpflichtenden Studienverlauf entspricht.

*{Erläuterung: Je Semester sind 30 LP vorzusehen.}*

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. d. Moduls | Name des Moduls | 1. Semester | 2. Semester | 3. Semester | 4. Semester |
|  |  | *{Erläuterung: bitte SWS und LP des Moduls in Summe nennen}* |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  | Abschlussmodul |
| SWS und LP  je Semester | | xx SWS  30 LP | xx SWS  30 LP | xx SWS  30 LP | xx SWS  30 LP |

[…] Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang „\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_“ (AMB Nr. \_\_\_\_\_\_)

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 3 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) hat der Fakultätsrat der \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Fakultät am \_\_\_\_\_\_\_\_ die […] Änderung der Prüfungsordnung erlassen[[3]](#footnote-3)\*:

*{Erläuterung: Die Änderungen nummeriert auflisten. Die folgende Auflistung umfasst Beispiele. Nichtzutreffendes bitte streichen bzw. abändern.}*

**Artikel I**

1. § … Abs. … erhält folgende Fassung:

„…..“

2. Die „Anlage: Übersicht über die Prüfungen“ wird gemäß Anlage geändert.

**Artikel II**

*{Wählen Sie bitte zwischen Variante 1 (dies ist die erste Änderung der Ordnung) oder Variante 2 (es gibt schon eine/mehrere Änderungsordnungen)}:*

*{Variante 1:}*

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die fachspezifische Prüfungsordnung vom \_\_\_ (Amtl. Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. \_\_\_\_\_\_) in der Fassung dieser Änderungsordnung gilt für alle Studentinnen und Studenten, die ihr Studium nach dem In-Kraft-Treten dieser Änderungsordnung aufnehmen oder nach einem Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsel oder einer Wiederimmatrikulation fortsetzen.

(3) Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Änderungsordnung aufgenommen oder nach einem Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsel oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, führen ihr Studium übergangsweise nach den bisher für sie geltenden Regelungen fort. Alternativ können sie die fachspezifische Prüfungsordnung vom \_\_\_ (Amtl. Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. \_\_\_\_\_\_) in der Fassung dieser Änderungsordnung *[einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen]* wählen. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich.Ab \_\_\_ gilt die Prüfungsordnung vom \_\_\_ ausnahmslos in der Fassung dieser Änderungsordnung. Beim Übergang in die Prüfungsordnung vom \_\_\_ in der Fassung dieser Änderungsordnung werden bisherige Leistungen entsprechend § 110 ZSP-HU berücksichtigt.

*{Variante 2:}*

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die fachspezifische Prüfungsordnung vom \_\_\_\_\_\_ (Amtl. Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. \_\_\_\_\_\_), zuletzt geändert am \_\_\_\_\_\_ (Amtl. Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. \_\_\_\_\_\_), in der Fassung dieser Änderungsordnung gilt für alle Studentinnen und Studenten, die ihr Studium nach dem In-Kraft-Treten dieser Änderungsordnung aufnehmen oder nach einem Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsel oder einer Wiederimmatrikulation fortsetzen.

(3) Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Änderungsordnung aufgenommen oder nach einem Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsel oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, führen ihr Studium übergangsweise nach den bisher für sie geltenden Regelungen fort. Alternativ können sie die fachspezifische Prüfungsordnung vom \_\_\_\_\_\_ (Amtl. Mitteilungs-blatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. \_\_\_\_\_\_), zuletzt geändert am \_\_\_\_\_\_ (Amtl. Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. \_\_\_\_\_\_), in der Fassung dieser Änderungsordnung *[einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen]* wählen. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Ab \_\_\_\_\_\_ gilt die Prüfungsordnung vom \_\_\_\_\_\_, zuletzt geändert am \_\_\_\_\_\_, ausnahmslos in der Fassung dieser Änderungsordnung1. Beim Übergang in die Prüfungsordnung vom \_\_\_\_\_\_, zuletzt geändert am \_\_\_\_\_\_, in der Fassung dieser Änderungsordnung werden bisherige Leistungen entsprechend § 110 ZSP-HU berücksichtigt2.

*1 {Erläuterungen zu Abs. 3 Satz 4:*

*Um die Mitarbeiter/innen in den Prüfungsbüros nicht unnötig zu belasten, sollte das Nebeneinander der Fassungen befristet werden. Je geringer die Änderungen, desto kürzer ist der zu gewährende Vertrauensschutz. Sind die Änderungen nur marginal, kann auf den Vertrauensschutz auch gänzlich verzichtet werden. Ist in früheren Studien- und Prüfungsordnungen oder früheren Änderungsordnungen versäumt worden, den Vertrauensschutz zu befristen, kann dies in der jetzigen Änderungsordnung erfolgen. Dies bedarf jedoch konkreter, situationsbezogener Formulierungen.*

*Bei Änderungen von Modulen ist besonders sorgfältig zu prüfen, bis wann die Module in der alten Fassung noch angeboten werden müssen bzw. wie lange Vertrauensschutz gewährt werden muss. Bei den Überlegungen sind drei verschiedene Gruppen von Studierenden zu berücksichtigen:*

*- Studierende, die die geänderten Module bereits absolviert haben,*

*- Studierende, die eines oder mehrere der geänderten Module begonnen, jedoch noch nicht abgeschlossen haben,*

*- Studierende, die die geänderten Module noch nicht begonnen haben.*

*Verringert sich beispielsweise der Umfang eines Moduls, sollte den Studierenden, die es bereits begonnen haben, d.h. bereits Studienleistungen erbracht haben, die Möglichkeit gegeben werden, das Modul nach alter Fassung zu absolvieren.*

*Sind bereits Änderungsordnungen in Kraft, müssen die dortigen Übergangsregelungen beachtet werden. Die Übergangsregelungen aller Änderungsordnungen müssen stimmig zusammenspielen. Es kann daher sein, dass statt dieses Satzes eine spezielle Formulierung gefunden werden muss.}*

*2 {Erläuterungen zu Abs. 3 Satz 5:*

*Wird das Studium nach einer neuen Fassung fortgeführt, müssen meist Leistungen transferiert werden. Hierfür ist § 110 ZSP-HU entsprechend anzuwenden.}*

***{ggf.}* Anlage: Übersicht über die Prüfungen**

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. d. Moduls | Name des Moduls | LP des Moduls | Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung | Form, Dauer/Bearbeitungszeit/Umfang, ggf. Sprache der Prüfung im Sinne des § 108 Abs. 2 ZSP-HU | Benotung |
| **Pflichtbereich**[[4]](#footnote-4) | | | | | |
|  |  |  |  |  |  |
|  | Abschlussmodul |  |  |  | ja |
| **Fachlicher Wahlpflichtbereich**[[5]](#footnote-5) | | | | | |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
| **Überfachlicher Wahlpflichtbereich** | | | | | |
|  | Im überfachlichen Wahlpflichtbereich sind Module aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen anderer Fächer oder zentraler Einrichtungen nach freier Wahl zu absolvieren. | insgesamt  \_\_\_ | Die Module werden nach den Bestimmungen der anderen Fächer bzw. zentralen Einrichtungen abgeschlossen. Über die Berücksichtigung der Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ *{Erläuterung: Bitte den Namen des eigenen Prüfungsausschusses nennen.*  *Wenn Studierende außerhalb der in den Ordnungen sowie in AGNES ausgewiesenen Module für den überfachlichen Wahlpflichtbereich (üWP) Leistungen in diesen Bereich einbringen wollen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Berücksichtigung der Leistungen. Für alle Module des üWP, die in den Studien- und Prüfungsordnungen sowie in AGNES ausgewiesen sind, ist die Prüfung der Anrechenbarkeit durch den Prüfungsausschuss nicht notwendig."}.* | | *[Option: Die Module werden ohne Note berücksichtigt.]* |

**Überfachlicher Wahlpflichtbereich für andere Masterstudiengänge**

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. d. Moduls | Name des Moduls | LP des Moduls | Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung | Form, Dauer/Bearbeitungszeit/Umfang, ggf. Sprache der Prüfung im Sinne des § 108 Abs. 2 ZSP-HU | Benotung |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |

*{Erläuterung: Wenn keine Prüfung vorgesehen ist, können die letzten drei Spalten miteinander verbunden werden und den Satz enthalten: „Das Modul wird ohne Prüfung abgeschlossen.“}*

1. \* Die Universitätsleitung hat die […] Änderung der Studienordnung am \_\_\_ bestätigt. [↑](#footnote-ref-1)
2. Das \_\_\_. Semester eignet sich besonders für ein Studium an einer Universität im Ausland. Zur Vereinfachung der Anrechnung der an der ausländischen Universität erbrachten Studienleistungen und Prüfungen wird der vorherige Abschluss eines Learning Agreements empfohlen. [↑](#footnote-ref-2)
3. \* Die Universitätsleitung hat die […] Änderung der Prüfungsordnung am \_\_\_ bestätigt. [↑](#footnote-ref-3)
4. Im Pflichtbereich sind alle Module zu absolvieren. [↑](#footnote-ref-4)
5. Im fachlichen Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von insgesamt \_\_ LP zu absolvieren. [↑](#footnote-ref-5)